



# Steuerzuckerln für Mitarbeiter & Chef

**Da schnauft nicht nur der Osterhase**, weil er die Nester jetzt doppelt verstecken muss, sondern auch die Finanz. Es gibt eine Reihe freiwilliger Zuwendungen an Mitarbeiter, die für Sie voll steuerlich absetzbar sind und bei Ihren Mitarbeitern ohne Abzüge ankommen. Lesen Sie hier, bei welchen Benefits weder Lohnabgaben noch Lohnnebenkosten anfallen und wo Sie strategisch handeln sollten.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER

## Essensgutscheine

Sie können jedem Mitarbeiter an jedem Arbeitstag bis zu 4,40 Euro für ein Mittagessen in einer Gaststätte oder bis zu 1,10 Euro für den Kauf einer Jause in einem Geschäft mittels Gutscheinsystem zukommen lassen. Die bisherige Einschränkung, wonach solche Essensgutscheine nur in nahegelegenen Gaststätten eingelöst werden durften, ist mit 2016 gefallen.

## Feierlichkeiten & Ausflüge

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro abgabenfrei steuerlich abgesetzt werden.

## Verköstigung am Arbeitsplatz

Zusätzlich zu erwähnten Grenzwerten gibt es eine generelle Abgabenbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung

von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz. Diese steuerfreien Mahlzeiten (auch Jause, Obst, Kuchen, Eis etc.) sowie auch Getränke zur Konsumierung am Arbeitsplatz fallen also nicht unter die Grenze von 365 Euro pro Jahr und Dienstnehmer.

## Geschenke

Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem

Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen.

// **Achtung:** Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine, Goldmünzen. Seit 2016 sind zusätzlich Jubiläumsgeschenke, die bei Dienst- oder Firmenjubiläen gewährt werden, von ebenso bis zu 186 Euro pro Jahr frei. Sie können neben den 186 Euro für Sachzuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen steuerfrei hergegeben werden.

## Kindergartenbeiträge

Ein jährlicher Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten von bis zu 1.000 Euro pro Kind ist für die Mitarbeiter abgabenfrei und für Sie voll steuerlich absetzbar, wenn der Betrag direkt an die Betreuungseinrichtung bzw. an eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson überwiesen wird.

// **Achtung:** Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d. h. eine entsprechende Leistung kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Gruppen angeboten werden. Zudem muss diese Auszahlung am Lohnkonto des betreffenden Mitarbeiters ersichtlich sein.

## Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Die kostenlose oder verbilligte betriebliche Gesundheitsvorsorge als steuerfreie Zuwendung an den Arbeitnehmer umfasst Impfungen, betriebliche Gesundheitsförderung und präventive Maßnahmen, die dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn die diesbezüglichen Maßnahmen zielgerichtet sind, d. h. ein konkretes Ziel verfolgen, wie etwa die Stärkung der Rückenmuskulatur, die Bekämpfung von Übergewicht oder Haltungsschwierigkeiten. Entsprechende Kurse müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Das sind z. B. Ernährungswissenschaftler, Diätologen, Sportwissenschaftler, Sporttrainer, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, klinische und Gesundheitspsychologen und Ärzte mit entsprechender Qualifikation. Solche gezielten Kurse können auch außerhalb der

Räumlichkeiten des Dienstgebers abgehalten werden, wie etwa in Fitnessstudios.

// **Achtung:** Allgemeine Maßnahmen wie etwa Beiträge zu Fitnessabonnements (klassische Mitgliedschaft bei einem Fitnessstudio), Kochkurse oder Vorträge werden nicht als zielgerichtet erachtet und sind daher nicht befreit.

## Vorsorgeleistungen

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten.

## Mitarbeiterbeteiligungen

Ein besonderer Leistungsanreiz kann die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen sein. Hier gilt seit 2016 bei einem Betrag von bis zu 3.000 Euro pro Mitarbeiter ebenso komplette Abgabefreiheit. Bisher lag dieser Grenzwert bei 1.460 Euro.

## Arbeitgeberdarlehen

Gewähren Sie Ihren Mitarbeitern zinsfreie Gehaltsvorschüsse oder Darlehen, so sind diese bis zu einem Betrag von 7.300 Euro ebenso frei.

## Begräbniskosten

Ab 2016 sind Zuwendungen für Begräbniskosten an Dienstnehmer ebenso von sämtlichen Lohn- und Lohnnebenkosten befreit und beim Dienstgeber voll steuerlich abzugsfähig.

## Dienstwohnung

Stellen Sie einem Mitarbeiter z. B. eine von Ihnen angemietete Dienstwohnung zur Verfügung, so fallen Lohnabgaben und -nebenkosten von einem pauschal ermittelten Sachbezug an. Dieser ist in der Regel aber weit geringer als die beim Dienstgeber tatsächlich angefallene voll steuerabzugsfähige Miete (siehe eco.nova-Ausgabe Feber 2016, Seite 52/53). Vorsicht ist beim Kauf einer Dienstwohnung geboten, da hier der Steuerabzugsposten beim Dienstgeber meist geringer ist als der abgabenpflichtige Sachbezug beim Dienstnehmer. Zudem ist zu bedenken, dass im Falle einer Betriebsaufgabe dann der Wertzuwachs der Wohnung beim Dienstgeber steuerpflichtig wird.

## Dienstauto

Hier verhält es sich ähnlich wie bei der Dienstwohnung. Die steuerlich absetzbaren Kosten beim Dienstnehmer übersteigen die abgabenpflichtigen Sachbezugswerte meist deutlich. Besonders attraktiv sind hier seit heuer Elektroautos, da für diese heuer erstmals gar kein Sachbezug mehr anfällt.

## Resümee

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern solche Benefits gewähren, bleibt dem betreffenden Dienstnehmer unter dem Strich deutlich mehr als bei einer gleichwertigen Bruttolohnerhöhung. Oder umgekehrt: Eine gewünschte Nettolohnerhöhung führt für Sie auf diesem Wege zu einer vergleichsweise merklich geringeren Gesamtbelastung. Das ist eine Win-win-Situation für Mitarbeiter und Chef. ●



Koproduktion der Ärztsteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.